

Schutzkonzept

**zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von
Kindeswohlgefährdung
in der Abteilung Jugendliche und junge Erwachsene
im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
im Bistum Limburg**

Das Schutzkonzept wurde am 01. November 2012 durch Dr. Beate Gilles, Dezernentin Kinder, Jugend und Familie im Bistum Limburg, freigegeben.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat
Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Jugendliche und Junge Erwachsene
Rossmarkt 12
65549 Limburg

Redaktion:

Klaus Bach
Michael Thurn

auf Grundlage der Schutzkonzepte der kath.
Familienbildungsstätten und
Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	
1. Präambel.....	1
2. Das Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung in der Abteilung Jugendliche und junge Erwachsene im Dezernat Kinder, Jugend und Familie im Bistum Limburg.....	2
3. Gesetzlicher Schutzauftrag.....	3
4. Adressaten und Angebote der Arbeit der Abteilung Jugendliche und junge Erwachsene im Dezernat Kinder, Jugend und Familie.....	5
5. Maßnahmen der Prävention.....	6
6. Verpflichtungen von Träger, Leitungs- und Fachkräften	8
6.1. Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe	8
6.2. Persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII	8
6.3. Gefährdungseinschätzung.....	9
6.4. Beteiligung der Betroffenen	10
6.5. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen.....	11
6.6. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft	12
6.7. Information an das Jugendamt.....	12
6.8. Fort- und Weiterbildung.....	13
6.9. Dokumentation.....	14
6.10. Datenschutz	15
7. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen	15
8. Finanzierung.....	15
9. Inkraftsetzung	15
10. Anlagenverzeichnis.....	16
11. Literaturverzeichnis.....	17

1. Präambel

Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls

Jedes Kind, jeder Jugendliche und Junge Erwachsene hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung.

Die Basis unserer kirchlichen Jugendarbeit ist das Evangelium Jesu Christi. Wir verstehen es als unseren Auftrag, die Frohe Botschaft mit und für Jugendliche(n) als Grundlage eines gelingenden und erfüllten Lebens und Zusammenlebens erfahrbar werden zu lassen.

Der Schutz des Kindeswohls ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Arbeit in der Abteilung Jugendliche und Junge Erwachsene des Dezernates Kinder, Jugend und Familie des Bistums Limburg (im Folgenden: Abteilung JJE).

Der/die Jugendliche steht mit seiner/ihrer Freude und Hoffnung, Trauer und Angst und mit seiner/ihrer ganzen Person im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung JJE.

Eltern / Personensorgeberechtigte sind Partner der Arbeit in der Abteilung JJE, sofern dies sachlich angezeigt ist.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt oder Missbrauch in den Angeboten der Abteilung JJE wird zeitnah und angemessen begegnet.

Die Mitarbeiter(-innen) und Trägerverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Träger unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung hinsichtlich der Präventionsaufgaben und dem Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Die Mitarbeiter/-innen verfolgen ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie die Kinder und Jugendlichen an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden und in welcher Form die Eltern und Sorgeberechtigten hinzuzuziehen sind.

2. Das Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung in der Abteilung Jugendliche und junge Erwachsene im Dezernat Kinder, Jugend und Familie¹ im Bistum Limburg

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BkiSchG) zum 01. Januar 2012 wurde die Bedeutung des Kinderschutzes in der Jugendhilfe nochmals verstärkt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Das vorliegende Schutzkonzept ist gültig für die gesamte Abteilung JJE und es beschreibt die Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung und Fachkräften bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung.

Wenn in diesem Konzept vom „Träger“ gesprochen wird, so ist hiermit die Leitung des Bistums und des Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat Limburg bzw. der Abteilung JJE gemeint. Als „Leitung“ ist hier die jeweilige Leitung der Einrichtungen und Referate der Abteilung Jugendliche und Junge Erwachsene im Dezernat Kinder, Jugend und Familie bezeichnet. Wenn in diesem Schutzkonzept von Fachkräften gesprochen wird, sind damit gemeint: Referent/-innen und weitere pädagogische Mitarbeiter/-innen (Honorarkräfte und Praktikant/-innen mit Vergütung und Praktikantenvertrag, die auch mit Minderjährigen arbeiten).

Ziel des Schutzkonzeptes ist die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in allen Angeboten der Abteilung JJE. Es dient der systematischen Umsetzung und Prüfung:

- der Risikoeinschätzung
- des Schutzbedarfes

¹ Die Einrichtungen und Referate der Abteilung Jugend im Dezernat Kinder, Jugend und Familie des Bistums Limburg sind:

- Jugendkirche CROSSOVER, Limburg
- Jugendkirche JONA, Frankfurt/M.
- Jugendkirche KANA, Wiesbaden
- Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Taunus, Oberursel
- Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald / Rhein-Lahn, Montabaur
- Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Wetzlar, sowie Lahn-Dill-Eder, Dillenburg
- Fachstelle Freiwilligendienste im Bistum Limburg, Hadamar
- Haus der Begegnung, Frankfurt/M.
- Jobaktiv - Beratungsstelle für Jugendberufshilfe im Bistum Limburg, Limburg
- Referat Mädchen- und Frauenarbeit
- Referat Ministrant/innenarbeit

- der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- der Elternbeteiligung
- der Vermittlung von Hilfen
- der verantwortlichen Einhaltung von Verfahrensabläufen
- der sachgemäßen Dokumentation

Es nimmt Bezug auf die Rahmenordnung *Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen* im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt des Bistums Limburg, Nr. 11, Seite 443 ff, 01.11.2010), auf die *Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen - Präventionsordnung* - (Amtsblatt des Bistums Limburg, Nr. 5, Seite 50ff., 01.05.2011) sowie auf die *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger* der Deutschen Bischofskonferenz.

Träger, Leitungen und Fachkräfte der Abteilung JJE nutzen das Schutzkonzept und regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlage für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendhilfeträger. Leitungskräfte sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes durch die Fachkräfte verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Leitungs- und Fachkräfte sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen; ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sind über das Schutzkonzept zu belehren.

Leitungskräfte sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

3. Gesetzlicher Schutzauftrag

Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2 (Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot), 3 (Wohl des Kindes), 6 (Recht auf Leben), 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) und 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung) der UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Darüber hinaus wird der Schutz und die Fürsorge für Kinder in der für Deutschland verbindlichen EU- Grundrechtecharta in Artikel 24 verbrieft. Auf nationaler Ebene regelt das Grundgesetz das Elternrecht und weist Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG die primäre Erziehungsverantwortung zu.

Art. 6 (2) Grundgesetz: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§1631 (2) BGB: Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Kinder- und Jugendhilfe hat unterhalb der Gefährdungsschwelle den Auftrag, elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken, zu unterstützen und zu ergänzen. Eltern haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII).

Die Gefährdung des Kindeswohls ist laut Rechtsprechung: „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434 - nach: Schader, 2012).

Um eine solche Kindeswohlgefährdung abzuwehren, statuiert § 8a SGB VIII verschiedene Pflichten des Jugendamtes. So hat das Jugendamt, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, hat es dieses anzurufen, auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr oder kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Bezug auf die freien Träger, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, - bestimmt § 8a SGB VIII in seinem Abs. 4, dass das Jugendamt mit diesen Trägern Vereinbarungen zu schließen hat, in denen sichergestellt wird, dass

- deren Leitungs- und Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die freien Träger sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- die Erfüllung anderer Aufgaben,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Über § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gilt § 79a SGB VIII auch für die Träger der freien Jugendhilfe.

4. Adressaten und Angebote der Arbeit der Abteilung Jugendliche und junge Erwachsene im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Adressaten der Arbeit der Abteilung JJE sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von ca.10 bis 27 Jahren, die in den unterschiedlichsten Angebotsformen in ihrer Entwicklung gefördert, gestärkt und unterstützt werden. Die Arbeit der Abteilung JJE setzt bei den Wünschen, Bedürfnissen und Anliegen der jungen Menschen an und macht entsprechende Angebote, u.a.:

- Religiöse und spirituelle Angebote sowie Gottesdienstangebote
- Angebote schulnaher Jugendarbeit
- Schülercafés
- Jugendbildungsarbeit, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Angebote politischer Jugendbildung
- Geschlechtsspezifische Arbeit
- Internationale Jugendbegegnung
- Angebote zu sinnstiftender Freizeitgestaltung
- Jugendberatung
- Initiierung von und Mitarbeit in lokalen und überregionalen Arbeitskreisen zu Jugendarbeit
- Organisation, Durchführung und Begleitung von Freiwilligendiensten
- Angebote für Junge Erwachsene

Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, der Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, haben auch die Abteilung JJE und ihre Einrichtungen einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne von §8a SGB VIII.

Bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung ist es deshalb Aufgabe der entsprechenden Einrichtung der Abteilung JJE, Maßnahmen zu ergreifen, um gefährdete Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefahren zu schützen.

5. Maßnahmen der Prävention

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe.

Leitungen und Fachkräfte werden anhand des Schutzkonzeptes zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention vor sexuellem Missbrauch geschult (s. Kap 6.8). Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen können ebenfalls an Schulungen teilnehmen. Mindestens sind sie über das Schutzkonzept durch die Leitung zu belehren. Insbesondere sind sie dazu anzuhalten, Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit umgehend der verantwortlichen Fachkraft mitzuteilen, die dann verantwortlich die weiteren Schritte einleitet.

Schulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch sind für alle Leitungs- und Fachkräfte der Abteilung JJE verpflichtend. Sie erfolgen durch das Schulungsangebot des Bistums und beinhalten die in der Präventionsordnung aufgeführten Schulungsinhalte zur Prävention von sexuellem Missbrauch (vgl. § 7 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen):

- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- eigene emotionale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Nähe- Distanz Regulation im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Schulungen zum Schutzkonzept ergänzen die Schulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch um folgende Aspekte:

- Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Eltern im Sozialraum
- Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Abteilung JJE

- *Rechtlicher Kontext des Kinder- und Jugendschutzes*
 - *Kenntnis der Ansprechpersonen und Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten*
 - *Kenntnis über präventive Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern und Jugendlichen*
 - *Kenntnis über präventive Angebote zur Stärkung der Elternkompetenzen*
 - *Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Beschwerdemöglichkeiten, wenn die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter/-innen der Abteilung JJE verursacht wird*
 - *Gesprächsführung mit betroffenen Kindern, Jugendlichen bzw. Jungen Erwachsenen*
 - *Gesprächsführung mit Eltern, wenn diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen*
- Die Curricula beider Schulungen werden regelmäßig aufeinander abgestimmt.*

Weiterhin gilt:

- Leitung ist für den Themenschwerpunkt Kindeswohl verantwortlich.
- Die regionalen Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Eltern sind in der Einrichtung bekannt; Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können vermittelt werden.
- In Arbeitstreffen / Praxisanleitung wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
- Leitungskräfte verfügen über Kontakte zur insoweit erfahrenen Fachkraft, zu anderen, dem Ziel des Kinderschutzes dienenden Fachdiensten, zu den ausgebildeten Kinderschutzfachkräften der Abteilung JJE sowie zu den geschulten Fachkräften zur Prävention vor sexuellem Missbrauch im Bistumsnetzwerk.
- Das Schutzkonzept bezieht sich vorrangig auf Minderjährige, die an den Angeboten der Kath. Jugendarbeit der Abteilung JJE teilnehmen. Volljährige Teilnehmer genießen selbstverständlich ebenso Sicherheit und Schutz und erhalten notwendige Fürsorge und Unterstützung.
- Eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen angemessene Erziehung zu gewährleisten ist für Familien in Armutslagen nicht immer möglich. Dort wo Risikofaktoren wie finanzielle und materielle Not, fehlende soziale Unterstützung, Mangelerfahrungen und Perspektivlosigkeit sich überlagern, kann es zu problematischen Entwicklungen kommen, die zur Kindeswohlgefährdung führen können. Aber auch in Familien ohne finanzielle und materielle Not können aufgrund von Krisen oder dissozialem Verhalten Situationen von Kindeswohlgefährdung eintreten. Die Leitungs- und Fachkräfte der Abteilung JJE unterstützen Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene durch die Vermittlung von weiteren Hilfen. Sie treten ein für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien in Armutslagen und in Krisensituationen und für das Einüben eines christlich-sozialen Miteinanders.
- Der Träger überprüft regelmäßig die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen.

6. Verpflichtungen von Träger, Leitungs- und Fachkräften

6.1. Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Im §8a Abs. 4 SGB VIII präzisiert der Gesetzgeber den Geltungsbereich des Schutzauftrages für freie Träger.

Da nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar verpflichtet werden können, werden die Pflichten der freien Träger über den Abschluss von Vereinbarungen festgeschrieben.

In Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden insbesondere folgende Inhalte vereinbart:

- das Vorhalten eines Schutzkonzeptes durch die Abteilung JJE
- die persönliche und fachliche Eignung des Personals gem. §72a SGB VIII
- die Bereitstellung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Jugendhilfeträger
- die Pflicht zur Hinzuziehung derselben bei der Gefährdungsabschätzung durch die jeweilige Einrichtung der Abteilung JJE
- Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung
- Regelungen zur Erhebung und Verwendung von Sozialdaten
- Dokumentationspflichten
- Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte der freien Träger bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen,
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

6.2. Persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei der Einstellung neuer Leitungs- und Fachkräfte neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz angefordert.

Für alle Leitungs- und Fachkräfte, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, wird gemäß der Präventionsordnung des Bistums Limburg (s. Anlage 9) das erweiterte Führungszeugnis angefordert. Das Führungszeugnis wird im Abstand von fünf Jahren nach Eingang erneut angefordert (Anlage 7).

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in Kontakt kommen, ist die Aufnahme der Tätigkeit erst nach

Vorlage und Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses möglich (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010).

Alle Leitungs- und Fachkräfte sowie Ehrenamtliche unterschreiben gegenüber dem Dienstgeber eine Selbstverpflichtungserklärung, der eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72a SGB VIII vorausgeht, die bei der zuständigen Stelle dokumentiert wird (Anlagen 6a und 6b).

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (vgl. §72 a SGB VIII). Sie versichern in der Selbstverpflichtungserklärung, dass keine Ermittlungs- oder Strafverfahren bzgl. der vorgenannten Straftaten anhängig sind. Bei Kenntnis über laufende Verfahren vorgenannter Straftaten von hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen entscheidet der Generalvikar über das weitere Verfahren.

Die Leitungs- und Fachkräfte der Abteilung JJE tragen eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie sind in der Einrichtung Garanten für den Schutz des Kindeswohls. Dabei können sie auf die Unterstützung des Trägers und der ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte in der Abteilung JJE zurückgreifen. Zusätzlich wird bei Bedarf die insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen (s. Kapitel 6.6).

Zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Leitungs- und Fachkräfte s. Punkt 7.

6.3. Gefährdungseinschätzung

Die Heranziehung von Risiko- und Schutzfaktoren soll Vorhersagefaktoren bestimmen, die Kindeswohlgefährdung begünstigen bzw. vermindern. In der Wahrnehmung von Risikofaktoren und deren Interpretation ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich.

Werden dem Träger und/oder seinen Einrichtungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben deren Fachkräfte gemeinsam mit der Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. § 8 Abs. 4, Nr. 1 SGB VIII).

Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise und Informationen darüber, dass Handlung oder Unterlassung der Eltern oder anderer Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Es kann sich um die missbräuchliche elterliche Sorge handeln, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder um das Verhalten eines Dritten, das Kinder und Jugendliche und deren

Wohl erheblich schädigt. Gewichtige Anhaltspunkte weisen auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin, reichen jedoch für sich genommen häufig nicht aus, um das Vorliegen einer Gefährdung hinreichend zu klären (vgl. Kindler 2010, 1073).

Die Risikoanalysebögen sollen dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten (Anlagen 2a und 2b). Sie ersetzen nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden. Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind das Kind oder der Jugendliche sowie die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs.4 Satz 3 SGB VIII). Das elterliche Verhalten, die Lebenssituation und besonderen Belastungen der Familie müssen ebenfalls in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

Die Beantwortung folgender vier Fragen ist für die Risikoabschätzung erforderlich:
(in Anlehnung an: Deegener&Körner 2008, 65)

Gewährleistung des Kindeswohls: *Inwieweit ist das Wohl des Kindes / Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?*

Problemakzeptanz: *Sehen das Kind / der Jugendliche und ggf. die Sorgeberechtigten selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?*

Problemkongruenz: *Stimmen Betroffene und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?*

Hilfeakzeptanz: *Sind das Kind / der Jugendliche und ggf. die Sorgeberechtigten bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?*

6.4. Beteiligung der Betroffenen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stehen im Fokus der Arbeit der Abteilung JJE. Zu deren vorrangiger Aufgabe gehört es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu stärken und ihnen Anregungen und Hilfen für die Gestaltung eines zunehmend selbstbestimmten, wertegeleiteten und sinnerfüllten Lebens zu geben. Entsprechend ist auch im Falle einer Kindeswohlgefährdung die möglichst partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit ihnen selbstverständlich.

Wissend, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingebunden sind in ein Netzwerk von Familie, Freunden usw., werden, in Abstimmung mit dem betroffenen Kind,

Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die Personensorgeberechtigten in den Prozess von Kriseneinschätzung und –bewältigung einbezogen.

Wesentliches Kriterium für die Heranziehung des Kindes / Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und ggf. der Personensorgeberechtigten ist, dass hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (s. § 8a(1 und 4) SGB8).

Die Mitwirkung und Beteiligung des Kindes / Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und ggf. der Sorgeberechtigten/Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird so früh wie möglich angestrebt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beteiligung von Kind/Jugendlichen bzw. Eltern wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Die Leitung trägt dafür Sorge, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist. Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen und ggf. Eltern werden dokumentiert. Vereinbarungen über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

6.5. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Das Ziel des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Abteilung JJE ist es, das Kind/den Jugendlichen/den jungen Erwachsenen und ggf. die Personensorgeberechtigten so zu unterstützen, dass eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Dazu sucht die involvierte Einrichtung der Abteilung JJE das Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen/dem jungen Erwachsenen und zieht im Bedarfsfall und in Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen die Eltern hinzu.

Der Zugang zu den Eltern nimmt im Kinderschutz eine Schlüsselrolle ein. Wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in der Regel nur mit deren Eltern möglich.

Elternarbeit im Kinderschutz verfolgt die Zielsetzung, mit den Eltern in Kontakt zu kommen und den Kontakt zu halten, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, den Eltern Hilfen anzubieten und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken, an Verantwortung zu erinnern und deutlich zu machen, dass –sofern dies ursächlich ist- man mit dem schädigenden Verhalten der Eltern nicht einverstanden ist, ohne Eltern zu verurteilen.

Bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung ist auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken, um der Gefährdung des Kindes / Jugendlichen zu begegnen und das Kind/ Jugendlichen vor weiteren Gefahren zu schützen; falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren. (Vgl. §8a Abs. 4 SGB VIII).

Dort, wo Mittel und Möglichkeiten der involvierten Einrichtung der Abteilung JJE nicht ausreichen, wird mit den Kinder, Jugendlichen / Eltern darauf hingearbeitet, möglichst zeitnah das Jugendamt aufzusuchen, um Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Ob Kinder und Jugendliche sowie Eltern die von der Abteilung JJE empfohlenen Beratungen und Hilfen annehmen, ist in Gesprächen zu thematisieren.

6.6. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die *insoweit erfahrene Fachkraft* wird durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe benannt und ist entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen. Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine *insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen und der Träger darüber in Kenntnis gesetzt (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die Leitungs- und Fachkräfte der Abteilung JJE insbesondere bei:

- der Gefährdungseinschätzung
- der Strukturierung und Planung geeigneter Hilfen
- der Vorbereitung von Gesprächen mit Kindern / Jugendlichen und ggf. mit den Personensorgeberechtigten

Der insoweit erfahrenen Fachkraft werden anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt, um ihr einerseits eine umfängliche Situationseinschätzung zu ermöglichen und andererseits den Datenschutz zu wahren.

Die *insoweit erfahrene Fachkraft* übernimmt keine Fallverantwortung und arbeitet in der Regel nicht mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und der Eltern zusammen, sondern unterstützt den Reflektionsprozess der betreffenden Leitungs- und Fachkräfte und das fachliche Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung.

6.7. Information an das Jugendamt

Die Fachkräfte des Trägers haben nach §8a Abs. 4 SGB VIII das Jugendamt zu informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Anzeichen körperlicher und / oder sexueller Misshandlungen und Traumatisierung sind von der Leitung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten und das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Die Information an das Jugendamt durch den freien Träger verpflichtet das Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

Eine Information an das Jugendamt durch eine Einrichtung der Abteilung JJE erfolgt wenn:

- Eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und
- Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen
- Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen²

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch eine Einrichtungsleitung der Abteilung JJE übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung.

Davon unbenommen endet die Sorge um die betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht mit der Abgabe der Fallverantwortung. Ohne in die Zuständigkeit des Jugendamtes einzugreifen, kann die Einrichtung gemäß ihrem Selbstverständnis auch weiterhin Ansprechpartner und Begleiter für das Kind und den Jugendlichen sein.

6.8. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich, seine Fachkräfte und seine Honorarkräfte zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.

Überdies ist die Bereitstellung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu vereinbaren.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten bilden einen Schwerpunkt der Schulungen zum Kinderschutz.

Die Schulungen sollen insbesondere Leitungen dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Der Träger ist verpflichtet die Leitungs- und Fachkräfte über Änderungen im Schutzkonzept zeitnah zu belehren. Bei wesentlichen Veränderungen des Schutzkonzeptes ist die Nachschulung sicherzustellen. Schulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch sind für alle Fach- und Leitungskräfte der Abteilung JJE, verpflichtend (s. Kap. 5).

Ehrenamtliche, die zusätzlich im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, werden durch die Leitung der Einrichtung über das Schutzkonzept, über Fragen des Kinderschutzes und der Prävention vor sexuellem Missbrauch belehrt. Insbesondere sind sie dazu anzuhalten, bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, dies umgehend der verantwortlichen Leitungs- oder Fachkraft mitzuteilen, die dann verantwortlich die weiteren Schritte einleitet. Ehrenamtliche können zudem an den Schulungen zum Schutzkonzept sowie an Bistumsschulungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch teilnehmen.

Die Schulungen sind integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung und bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

² Fachkräfte sollen, sofern sie es für angemessen und erforderlich erachten, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen wird dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Belehrungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Stelle übermittelt und dort geprüft und aufbewahrt.

6.9. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualitätssicherung der Aufgabenstellung der Kath. Jugendarbeit in der Abteilung JJE beitragen. Sachgerechter Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation und ist überdies Grundlage für etwaige rechtliche Prüfungen.

Zu dokumentieren sind:

- *Hypothesen und deren Begründung*
- *Fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen*
- *Aus Hypothesen abgeleitete Handlungsschritte*

Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kinderwohlgefährdung stehen in der Abteilung JJE folgende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung:

- Einschätzbögen Risiko- und Schutzfaktoren (Anlagen 2a und 2b)
- Falldokumentation (Anlage 3)
- Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 4)

Die Dokumentationsraster Einschätzbogen Risiko- und Schutzfaktoren und Falldokumentation sind verbindlich von den Leitungs- und Fachkräften anzuwenden.

Die Mitteilung an das Jugendamt ist von Leitung unter o.g. Maßgabe verbindlich anzuwenden.

6.10. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen³ auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet (Anlage 5).

7. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen

Handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/-innen oder Honorarkräfte oder Ehrenamtliche der Einrichtung, so ist in jedem Fall der Generalvikar unverzüglich zu unterrichten. Die weitere Fallbearbeitung wird sodann durch den Generalvikar geregelt.

Handelt es sich um sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen oder Honorarkräfte oder Ehrenamtliche der Einrichtung, so ist in jedem Fall unverzüglich der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Limburg zu informieren. Die weitere Fallbearbeitung wird sodann durch den Missbrauchsbeauftragten geregelt.

Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Jugendamt i.S.d. §8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt. Im Fall von sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter/-innen der Abteilung Jugendliche und Junge Erwachsene informiert der Missbrauchsbeauftragte grundsätzlich auch die Strafverfolgungsbehörde, es sei denn, das mutmaßliche Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) wünschen dies ausdrücklich nicht und der Verzicht auf eine Mitteilung ist rechtlich zulässig. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer, seinen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist. (vgl. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, 23.08.2010)

8. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt.

9. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept tritt mit der Genehmigung durch die Dezenternin des Dezernates Kinder, Jugend und Familie am 01. November 2012 in Kraft.

³Inbesondere gelten hier: Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO, Amtsblatt des Bistums Limburg 2003, S. 203, KDO - DVO, Amtsblatt 2003, S. 212, Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft, Amtsblatt 2004, S. 277 in Verbindung mit SGB I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, SGB VIII §§ 62-65, SGB X §§ 67 - 80, §§ 83, 84 entsprechend.

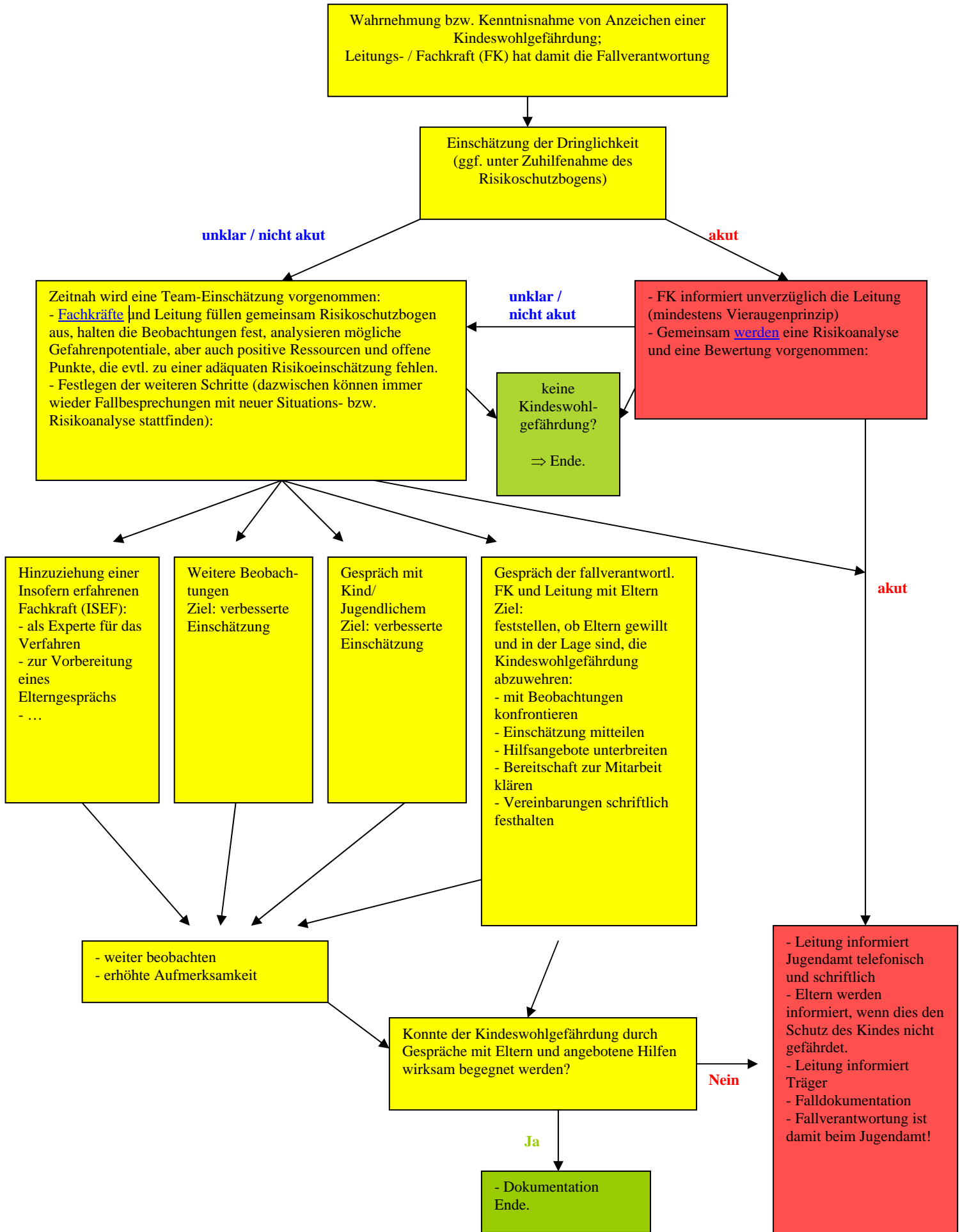
10. Anlagenverzeichnis

1	Ablaufbeschreibung	Seite 18
2	Einschätzungsbögen: 2a: Risikoanalyse für Kinder 2b: Risikoanalyse für Jugendliche	Seite 19 Seite 25
3	Falldokumentation	Seite 31
4	Mitteilung an das Jugendamt	Seite 34
5	Gesetzliche Grundlagen - in Auszügen	Seite 35
6	6a: Selbstverpflichtungserklärung 6b: Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche	Seite 45 Seite 47
7	Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz	Seite 49
8	Rahmenordnung Prävention sexueller Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz	Seite 56
9	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Limburg - Präventionsordnung	Seite 59

11. Literaturverzeichnis

- Deegener, Günther / Körner, Wilhelm (2008): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung- Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich, 2. Auflage.*
- Kindler, H (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu frühen Hilfen. Ein gangbarer Weg? In: Bundesgesundheitsblatt 09/ 2010, 1073-1079.*
- Schader, Heike (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. Weinheim und Basel*
- Schone, Reinhold (2010): Kinderschutz- Zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: IzKK- Nachrichten 2010 -1 Kinderschutz und Frühe Hilfe. S. 4-8.*
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. München. 3. Auflage.*

Anlage 1 - Ablaufbeschreibung



Bei Verdacht oder Vermutung eines sexuellen Missbrauchs finden Sie zudem Ansprechpartner unter www.praevention.bistumlimburg.de. Ein akuter Fall von sexuellem Missbrauch im Rahmen einer Maßnahme der Abteilung JJE ist unverzüglich dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg, Dr. Amend, zu melden (email: beauftragter@bistumlimburg.de oder telefonisch: 0172/30 05 578)

Risikoanalyse für KINDER (7 – 13 Jahre)

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse:

Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Kindesalter gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und Grundlage für ein professionelles Fachgespräch zur Risikoabwägung bilden.

Die Risikoanalyse soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Bildet diese Risikoanalyse die Grundlage für das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), dann sind Namen und persönliche Angaben des Kindes aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.

Im Sinne einer Ampel sind die aufgeführten Merkmale – soweit möglich – auszufüllen:



Rot signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.



Gelb weist daraufhin, dass die Einschätzung nicht sicher ist, Wahrnehmungen fehlen, noch Fragezeichen da sind.



Grün bedeutet, die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt bzw. die Einschätzung zur Situation des Jugendlichen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Name des Kindes:	Geburtsdatum:
------------------	---------------

Straße:	PLZ, Ort:	Telefonnr.:
---------	-----------	-------------

Risikoanalyse am:	Ort der Risikoanalyse:
-------------------	------------------------

Beteiligte an der Risikoanalyse:

Anlage 2a - Risikoanalyse - Kindeswohlgefährdung - für Kinder (7 - 13 Jahre)

	Ja		Nein	beschrieben durch
Behinderungen, chronische Krankheiten				
Auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, Spuren der Herdplatte, Verbrühungen an Händen und Füßen, Bisswunden, Handabdrücke, Stockabdrücke, Doppelstriemen, Abschürfungen)				
Mehrfachverletzungen, Knochenbrüche, Hämatome (in verschiedenen Heilungsstadien, Narben)				
Auffällige Entzündungen im Anal- und Genitalbereich (häufige Infektionen)				
Vergiftungen (Müdigkeit, Apathie, Gangunsicherheit)				
Häufige Erkrankungen, Klinikaufenthalte				
Häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen				
Störungen im Essverhalten (häufiges Erbrechen, Nahrungsverweigerung, Über/Unter/Mangelernährung)				
Entwicklungsrückstände (motorisch und sensomotorisch nicht altersgemäß)				
Einnässen, Einkoten				
Emotionale Störungen (mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungsinstabilität)				
Schwierigkeiten im Sozialverhalten (auffallend ruhig und zurückgezogen, motorische Unruhe, aggressiv, Hyperaktivität, provokant, unkonzentriert, sprunghaft)				
Problematisches Freizeitverhalten, keine altersentsprechenden Freunde				
Sprachstörungen				
Schulschwierigkeiten (Über-, Unterforderung, geringe Lernmotivation, Schuleschwänzen)				
Störung der Nähe-Distanz-Regulation (Distanzlos, grenzenlos, überangepasst)				
Streunen, delinquentes Verhalten (Stehlen, Lügen, Erpressen)				
Selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität				
Drogengebrauch (Zigaretten, Alkohol, andere Drogen)				
Schlafstörungen				
Sexualisiertes Verhalten (sexualisierte Sprache, sexuelle Distanzlosigkeit, altersunangemessenes Sexualwissen und/oder sexuelle Handlungen)				
Sonstiges				

Situation der Mutter/des Vaters/der anderen Bezugsperson, und zwar:

	Ja		Nein	beschrieben durch
Unerwünschte Schwangerschaft				
Suchterkrankung (Tabletten, Alkohol, Drogen u. a.)				
Mangelnde Leistungsfähigkeit (aufgrund geringer psychischer Belastbarkeit)				
Psychische Erkrankung				
Eigene Deprivationserfahrungen, Gewalterfahrungen				
Behinderungen, chronische Erkrankungen				
Sonstiges				

Ressourcen der Mutter/des Vaters/der anderen Bezugsperson: (Bewertung: 1 = gut, 2 = normal/stabil, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	gut = 1 stabil = 2	schlecht =3 sehr schlecht =4	noch zu klären	beschrieben durch
Fähigkeit, auf kindliche Bedürfnisse angemessen zu reagieren				
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten				
Unterstützende Beziehung zum Lebenspartner				
Aufarbeitung eigener Gewalt-, Deprivationserfahrungen				
Emotionale Stabilität				
Einschätzung der Situation der Mutter/des Vaters/der anderen Bezugsperson				

Interaktion zwischen Kind und Mutter/Vater/andere Bezugsperson und zwar:

	Ja		Nein	beschrieben durch
Negativer Umgangston (z. B. herabsetzende Äußerungen über das Kind, ständige Kritik, häufiges Anschreien, Ignorieren)				
Über-/Unterforderung des Kindes				
Gewalt gegen das Kind (körperlich, verbal, psychisch)				
Verdeckte oder offene Feindseligkeit gegen das Kind				
Schwierig empfundenes Kind				
Sonstiges				

(Bewertung: 1 = gut, 2 = ausreichend, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	gut =1 ausreichend =2		schlecht =3 sehr schlecht =4	beschrieben durch
Bindungsverhalten (Kind sucht emotionale Sicherheit in körperlicher Nähe, z. B. sucht Schutz/Trost bei der Mutter)				
Eingehen auf Bedürfnisse des Kindes (z. B. Zuwendung, Spielmöglichkeiten bieten, Aufmerksamkeit)				
Unterstützung des kindlichen Tuns (wenig kontrollierend, unterbrechend)				
Grenzen setzen (altersadäquat)				
Strukturierter Tagesablauf				

Einschätzungen zur Interaktion:

Risikofaktoren / Ressourcen der Familie:

(Bewertung: 1 = gut, 2 = ausreichend, 3 = schlecht, 4 = sehr schlecht)	gut =1 ausreichend =2		schlecht =3 sehr schlecht =4	beschrieben durch
Wohnsituation ausreichend				
Finanzielle Situation ausreichend (Schulden, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug)				
Integration im Wohnumfeld				
Unterstützung durch Verwandte/Freunde				
Gelingender Alltag (z. B. Haushalt in Ordnung, regelmäßige Mahlzeiten, Tagesstättenbesuch, Schulbesuch)				

	Ja		Nein	beschrieben durch
Besondere Belastungen (alleinerziehend, kinderreich, kulturelle Konflikte, Trennung, Scheidung)				
Gewalt in der Familie (Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Misshandlung gegen das Kind, Geschwister)				
Sonstiges				

Zusammenfassende Einschätzung:

Ergebnis der Abklärung:

Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/>	akute Gefährdung
<input type="checkbox"/>	chronische Gefährdung
<input type="checkbox"/>	es fehlen wichtige Informationen zur Einschätzung
<input type="checkbox"/>	keine Gefährdung

Begründung:

Weitere Verfahrensschritte:

	Ja	Nein	noch zu klären	erledigt von ...
Antrag bei FG				
Eigene Beratung u. Unterstützung (siehe Notizfeld)				
Einleitung von Hilfen				
Hinzuziehung anderer Dienste				
Intervention nach § 42 SGB VIII				
Rücksprache im Team				
Sonstiges				

Vereinbarungen, weitere Schritte:

	Unterstützung/Hilfeart	Zu erbringen von ...
Für die Mutter		
Für den Vater		
Für das Kind/die Kinder		

Erläuterungen:

_____,
den _____

Unterschriften der Beteiligten:

Risikoanalyse für JUGENDLICHE (12 – 18 Jahre)

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse:

Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Jugendalter gem. § 8a SGB VIII. Gefährdungen im Jugendalter zeigen sich oft durch Signale wie Straffälligkeit, Schulverweigerung, suizidale Tendenzen, Auffälligkeiten im sexuellen Bereich, Essstörungen und vieles mehr. Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und Grundlage für ein professionelles Fachgespräch zur Risikoabwägung bilden.

Die Risikoanalyse soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Bildet diese Risikoanalyse die Grundlage für das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), dann sind Namen und persönliche Angaben des Jugendlichen aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.



Im Sinne einer Ampel sind die aufgeführten Merkmale – soweit möglich – auszufüllen:

Rot signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.



Gelb weist daraufhin, dass die Einschätzung nicht sicher ist, Wahrnehmungen fehlen, noch Fragezeichen da sind.



Grün bedeutet, die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt bzw. die Einschätzung zur Situation des Jugendlichen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Geschlecht: M / W	Name des / der Jugendlichen:	Geburtsdatum
Straße:	PLZ, Ort	TeInr:
Sorgeberechtigte (soweit bekannt) Namen und Adresse:		

Angaben zum Jugendlichen / zur Jugendlichen:

Festgestellte Auffälligkeiten beim Jugendlichen	Ja		nein	Nähere Beschreibung
Behinderung, chronische Krankheiten				
Auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, Verbrennungen, Verbrühungen, Bisswunden, Striemen, Stockabdrücke, etc.)				
Mehrfachverletzungen, Knochenbrüche, Hämatome (in verschiedenen Heilungsstadien, Narben)				
Chronische Müdigkeit				
Vergiftungen (Müdigkeit, Apathie, Gangunsicherheit)				
Häufige Erkrankungen, Klinikaufenthalte				
Häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen				
Verdacht auf psychische Erkrankungen				
Störungen im Essverhalten (Bulimie, Magersucht, Esssucht, ständige Diäten, Mangeloder Fehlernährung)				
Hygieneverhalten				
Emotionale Störungen (mangelndes Selbstvertrauen, anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, starke Unsicherheit, Stimmungs labilität)				
Schwierigkeiten im Sozialverhalten (auffallend ruhig und zurückgezogen, verschlossen, überangepasst, isoliert, motorische Unruhe, Hyperaktivität, aggressiv, sprunghaft, unkonzentriert, provokant)				
Störung der NäheDistanzRegulation (distanzlos, grenzenlos, besonders anhänglich,..)				
Selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität				
Drogengebrauch (Alkohol, andere Drogen)				
Problematisches Freizeitverhalten				
Delinquentes Verhalten (z.B. stehlen, lügen, erpressen,..)				
Weglaufen, streunen				
Schulschwierigkeiten (z.B. Über, Unterforderung, geringe Lernmotivation, Schuleschwänzen, Lernschwächen, Integrationsprobleme im Klassenverband,...)				
Anzeichen für Autonomiekonflikte				
Schlafstörungen				
Auffällige Entzündungen im Analund Genitalbereich (häufige Entzündungen)				
Sexualisiertes Verhalten				
Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Sonstiges				

Situation der Mutter / des Vaters / der anderen Bezugsperson, und zwar:	Ja		nein	Nähere Beschreibung
Unerwünschte Schwangerschaft				
Suchterkrankung (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.)				
Mangelnde Leistungsfähigkeit (aufgrund geringer psychischer Belastbarkeit)				
Psychische Erkrankung				
Eigene Deprivationserfahrungen, Gewalterfahrungen				
Behinderungen, chronische Erkrankungen				
Sonstiges				

Ressourcen der Mutter / des Vaters / der anderen Bezugspersonen (Bewertung: 1 = gut; 2 = normal/stabil; 3 = schlecht; 4 = sehr schlecht)	Schlecht 3 Sehr schlecht 4		Gut = 1 Normal/stabil = 2	Nähere Beschreibung
Fähigkeit, auf die Bedürfnisse des Jugendlichen angemessen zu reagieren				
Realistische Einschätzung der Fähigkeiten des Jugendlichen				
Unterstützende Beziehung zum Lebenspartner				
Aufarbeitung eigener Gewalt, Deprivationserfahrungen				
Emotionale Stabilität				

Einschätzung der Situation der Mutter / des Vaters / der anderen Bezugsperson:

Interaktion zwischen Jugendlichen und Mutter; und Vater; und anderer Bezugsperson, und zwar:	Ja		Nein	Nähere Beschreibung
Negativer Umgangston (z.B. herabsetzende Äußerungen, ständige Kritik, häufiges Anschreien, Ignorieren)				
Über/Unterforderung des Jugendlichen				
Gewalt gegen den Jugendlichen (körperlich, verbal, psychisch)				
Verdeckte oder offene Feindseligkeit gegen den Jugendlichen				
Schwierig empfundenes Kind				
Sonstiges:				

Interaktion zwischen Jugendlichen und Mutter; und Vater; und anderer Bezugsperson, und zwar: (Bewertung: 1 = gut; 2 = normal/stabil; 3 = schlecht; 4 = sehr schlecht)	Schlecht = 3 Sehr schlecht = 4		Gut = 1 Normal/stabil = 2	Nähere Beschreibung
Bindung (Nähe / Distanz)				
Eingehen auf Bedürfnisse des Jugendlichen				
Grenzen setzen (altersadäquat)				
Unterstützung bieten				
Strukturierter Tagesablauf				

Einschätzung:

Anlage 2b – Risikoanalyse - Kindeswohlgefährdung - für Jugendliche (12 – 18 Jahre)

Sonstige Rahmenbedingungen	Nein		ja	Nähere Beschreibung
Wohnsituation ausreichend				
Ernährung				
Ausstattung mit Kleidung				
Finanzielle Situation ausreichend (Schulden, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug,...)				
Integration im Wohnumfeld				
Unterstützung durch Verwandte / Freunde				
Gelingender Alltag (z.B. Haushalt in Ordnung, regelmäßige Mahlzeiten, Schulbesuch, Ausbildung,..)				

Sonstige Rahmenbedingungen	Ja		nein	Nähere Beschreibung
Besondere Belastungen (alleinerziehend, kinderreich, kulturelle Konflikte, Trennung, Scheidung,...)				
Gewalt in der Familie (Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Misshandlung gegen den Jugendlichen, Geschwister)				
Sonstige Rahmenbedingungen (Risikofaktoren, aber auch Ressourcen)				

zusammenfassende Einschätzung:

Ergebnis der Abklärung:

Kindeswohlgefährdung

	Akute Gefährdung
	Chronische Gefährdung
	Es fehlen weiterhin wichtige Informationen zur Einschätzung
	Keine Gefährdung

Geplante Schritte:

Risikoeinschätzung erstellt am _____ in _____

Name der teilnehmenden Fachkraft	Einrichtung/Institution	ggfs. Unterschrift

Falldokumentation

Name des Trägers:	_____	Name der Einrichtung:	_____
Adresse des Trägers:	_____ _____	Adresse der Einrichtung:	_____ _____
Ansprechpartner:	_____	Ansprechpartner(in):	_____
Telefon:	_____ _____	Telefon:	_____ _____
Name des Kindes / Jugendlichen:	_____	Name / Personensorge- berechtigte(r):	_____
Alter des Kindes / Jugendlichen:	_____	Adresse:	_____ _____
Geschlecht des Kindes / Jugendlichen:	_____		_____
Nationalität:	_____	Telefon:	_____ _____
Seit wann bekannt:	_____		_____
Geschwister	_____		_____

Beachten Sie bitte bei den personenbezogenen Daten den Datenschutz!

Die Falldokumentation folgt den in Anlage 1 beschriebenen Handlungsschritten bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung. Sie soll nachvollziehbar und vollständig sein und dazu für jeden Anlass folgende Aspekte enthalten:

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	(bis) wann	Verantwortung	Unterschrift
-------	--------	---------------------	---------------------------	----------	---------------------------------	------------	---------------	--------------

Folgende Anlässe müssen dokumentiert werden:

Anlass
Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung
Information an L
Erste (bzw. zweite,...) Risikoeinschätzung: Akute Kindeswohlgefährdung?
Wenn Ja: Information an Jugendamt, Träger, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft; Falldokumentation
Team-Besprechung mit Risikoabschätzung und Festlegung weiterer Schritte
Festlegung des individuellen Schutzplans
Elterngespräch ggf. mit Kind /Jugendlichem mit Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Beratung / Unterstützung und Zeitrahmen mit Personensorgeberechtigten
Elterngespräch ggf. mit Kind /Jugendlichem zur Überprüfung der vereinbarten Hilfen
Risikoeinschätzung mit Einschätzung der Wirksamkeit angebotener Hilfen: Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet?
Wenn ja: Dokumentation und Ende
Wenn nein: gegebenenfalls neue Absprachen oder Information an das Jugendamt und Träger, Falldokumentation.

Anlage 3 - Falldokumentation

Datum	Anlass	beteiligte Personen	zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen inkl. Schutzmaßnahmen	Verantwortung	(bis) wann

Name des Trägers

Adresse:

Ansprechpartner:

Tel.:

Name der
Einrichtung

Adresse

Ansprechpartner(in):

Tel.:

Mitteilung an das Jugendamt

Name des Kindes / Jugendlichen:

Anschrift des Kindes / Jugendlichen:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name der Eltern:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name anderer Personenberechtigten:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:

Bei der Mitteilung an das Jugendamt werden, zusätzlich zur Falldokumentation, vorstehende Informationen weitergeleitet, soweit sie dem Träger bekannt sind. Die Eingangsbestätigung des Jugendamtes wird dokumentiert.

Gesetzliche Grundlagen - in Auszügen

- 1) SGB VIII
- 2) UN-Kinderrechtskonvention
- 3) EU-Grundrechtecharta
- 4) Grundgesetz
- 5) Bürgerliches Gesetzbuch

1) Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) -Auszug-

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den

Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person

bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

2) UN-Kinderrechtskonvention - Auszug

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (vom 20. November 1989);
am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet
(Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar
1992 – BGBl. II S. 121)

am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär
der Vereinten Nationen

am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10.
Juli 1992 – BGBl. II S. 990)

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6 [Recht auf Leben]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

3) EU-Grundrechtecharta - Auszug:

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)

Artikel 24 Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

**4) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist
-Auszug**

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

**5) Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist
- Auszug**

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo

ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. nennt Ihnen die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung unter www.praevention.bistumlimburg.de > Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt „Handreichung (allgemeine Version)“.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Beschäftigte können ihrer Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass sie eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richten, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

¹

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB)).

Selbstverpflichtungserklärung für Jugendliche

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir als Verantwortlichen in der Jugendarbeit+Ot anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Die Einrichtungen der Jugendarbeit sowie die Jugendverbände im Bistum Limburg wollen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Sie erfahren dort, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

- 1 Die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen entwickeln eine geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung; sie sind auf dem Weg, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Ich unterstütze sie darin. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2 Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen und besonders der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mein Engagement in der Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- 3 Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und ehrlich mit positiver Zuwendung. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kann diese benennen. Individuelle Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden von mir respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
- 4 Ich bin mir dieser Grenzen insbesondere im Umgang mit Medien, der Nutzung von Handy und Internet bewusst.
- 5 Ich werde vor Grenzverletzungen nicht die Augen verschließen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.
- 6 Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

- 7 Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
- 8 Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- 9 Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.

Die Verfahrenswege, die (Erst)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. nennt die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung unter www.praevention.bistumlimburg.de > Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt „Handreichung (allgemeine Version)“.

- 10 Ich bin mir meiner Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage.
- 11 Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- 12 Ich habe mich zu Fragen des Kinder und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des Bistum Limburgs informiert. Im Rahmen meiner Gruppenleiterausbildung (Juleica oder verbandlich z.B. Woodbadge) habe ich an dem entsprechenden Baustein teilgenommen bzw. werde Fortbildungsangebote zum Thema Prävention möglichst wahrnehmen. Über aktuelle Fort und Weiterbildungsangebote informiere ich mich über die Homepage www.praevention.bistumlimburg.de.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung ist zu finden unter www.praevention.bistumlimburg.de > Präventionsordnung > Präventionsordnung / Ausführungsbestimmungen / Hinweise, Menüpunkt „Handreichung (allgemeine Version)“.

- 13 Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat (Träger, Pfarr, Stammes, Bezirks, Diözesanvorstand bzw. leitung) umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB)).



Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des

Bistums gehören.

6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensischpsychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens

hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.
18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen
22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten
23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.
24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.
25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen

Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensischpsychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren

ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

PRÄVENTION

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

INKRAFTTRETEN

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

23.09.2010

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

RAHMENORDNUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und

Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

Bistum Limburg
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
(Präventionsordnung)

Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 23. August 2010 in Fortschreibung der bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2002 „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese Leitlinien wurden durch Verfügung vom 23. August 2010 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt (Amtsblatt 2010, S. 420-424). Am 23. September 2010 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Amtsblatt 2010, S. 443-445).

Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Limburg nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Limburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:

- Kirchengemeinden
- Kirchenmusik
- Kinder- und Jugendarbeit
- Kindertagesstätten
- Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
- Schulen
- Krankenhäuser
- Bildungsarbeit
- Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) und Personen in Maßnahmen der Arbeitsförderung. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

(1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden bzw. der in einer Ausführungsbestimmung bestimmten Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

(1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Präventionsbeauftragte kann mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.

(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

§ 12 Geschulte Fachkraft

(1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird eine geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2) Eine geschulte Fachkraft kann gemeinsam für mehrere Rechtsträger bestellt werden.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Limburg, den 15. April 2011